



29.08.2023

## Elterninformation zum Nachteilsausgleich

### Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

In der Regel unterliegen auch die Schüler und Schülerinnen mit nachgewiesenen besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben den geltenden Maßstäben der Leistungsbeurteilung. Unter besonderen Umständen kann in Ausnahmefällen auf Beschluss der Klassenkonferenz von den allgemein gültigen Grundsätzen abgewichen werden. Dies trifft vor allem dann zu, wenn es sich um Schüler/innen handelt, die speziell in den Bereichen Lesen und Rechtschreiben große Schwierigkeiten aufweisen (Teilleistungsschwäche), **ansonsten aber eine gute bis durchschnittliche Gesamtleistung zeigen.**

In den letzten Jahren stellen immer mehr Eltern einen Antrag auf Nachteilsausgleich für ihre Kinder. Streng genommen gilt gar kein Antragsrecht, weil die Lehrkräfte ohnehin verpflichtet sind, bei Teilleistungsschwächen bzw. bei „Sonderfällen“ über geeignete Maßnahmen zu beraten. **Ein Recht auf Nachteilsausgleich haben Kinder, die erhebliche Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben haben.**

Die Deutsch-Fachkonferenz hat am 19.09.2019 beschlossen, „Anträge“ der Erziehungsberechtigten auf Nachteilsausgleich bis zu einem Stichtag anzunehmen und dann eine gemeinsame Konferenz für diese Schüler/innen durchzuführen. Wenn Sie also (unter bestimmten Bedingungen (siehe oben)) einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen wollen, reichen Sie ihn bitte **bis zum 8. September 2023 bei der Klassenlehrkraft** ein. In jedem Fall sollten Sie frühzeitig mit der Deutschlehrkraft Kontakt aufnehmen und die spezielle Situation des Kindes besprechen.

Selbstverständlich beraten und entscheiden wir über einen Nachteilsausgleich auch, wenn sich eine Teilleistungsschwäche erst **im Laufe des Schuljahres** abzeichnet. Es finden diesbezüglich regelmäßige **pädagogische Konferenzen** statt. Im Interesse aller Betroffenen ist es aber, wenn die entsprechenden Entscheidungen **schnell getroffen** und die **Hilfen rechtzeitig** umgesetzt werden. Sie gelten längstens für ein Schuljahr. Dann muss neu beraten werden.

Das heißt, diesen Kindern werden Hilfestellungen gewährt, die sie in die Lage versetzen, die Aufgaben trotz ihrer einseitigen Schwächen zu lösen. Diese Hilfestellungen können zum Beispiel eine Ausweitung der Arbeitszeit, die Bearbeitung spezieller Aufgaben bei Klassenarbeiten, die besondere Gewichtung mündlicher Mitarbeit oder die Einbeziehung spezifischer Leistungsnachweise sein.

In Einzelfällen kann auf Beschluss der Klassenkonferenz **zeitweilig** auf die Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung verzichtet werden. Dann fließen die Lese- und Rechtschreibleistungen nicht in die Zeugnisnote ein. Die Fachkonferenz Deutsch hat diese „Nichtbewertungsmöglichkeit“ grundsätzlich nur für die Klassenstufen 5 bis 8 vorgesehen.

**Alle Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung müssen im Zeugnis vermerkt werden.**

Von allen Betroffenen erwarten wir eine kontinuierliche und besondere Leistungsbereitschaft: Durch Fleiß und Übung lassen sich Defizite im Lesen und Schreiben langfristig verringern oder sogar überwinden. Wir erwarten auch den deutlichen Willen, sich durch gute Leistungen in anderen Teilbereichen des Unterrichts einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Zäsar  
Realschulkonrektor